

15. Oktober 2015

Frau Meyer

Tel.: 2395

Vorlage für die Sitzung des Senats am 27. Oktober 2015

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

A. Problem

Die Änderung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132), die bis zum 18. Januar 2016 in nationales Recht umzusetzen ist, macht eine Anpassung der Bremischen EG-Diplomanerkennungsverordnung notwendig. Dies setzt unter anderem eine Anpassung der Verordnungsermächtigung in § 16 des Bremischen Beamtengesetzes voraus. Außerdem sind Regelungen zu Anforderungen an die Sprachkenntnisse, zur Erstellung einer Statistik und zur Durchführung eines elektronischen Verfahrens notwendig.

Unabhängig davon besteht ein Regelungsbedarf zur Auftragsdatenverarbeitung für Personalaktendaten. Die Anforderungen eines automatisierten Personalverwaltungssystems sind so hoch, dass nicht in jeder einzelnen Dienststelle Kapazitäten für die Datenverarbeitung vorgehalten werden können. Daher soll die Möglichkeit geschaffen werden, diese Aufgaben auch von einer anderen Stelle (zentralisiert) wahrnehmen zu lassen.

B. Lösung

Änderung des Bremischen Beamtengesetzes gemäß anliegendem Entwurf.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Änderungen sind nicht mit finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden.

Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Entwurf ist mit den Ressorts und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 136/19 den anliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes und bittet die Senatorin für Finanzen, diesen Entwurf

1. gemäß § 53 Beamtenstatusgesetz i.V.m. § 93 Bremisches Beamtengesetz den zu beteiligenden Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbänden im Lande Bremen, gemäß § 39a Bremisches Richtergesetz den Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Lande Bremen und
2. entsprechend Beschluss Nr. 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

zur Stellungnahme zuzuleiten.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Änderung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132), die bis zum 18. Januar 2016 in nationales Recht umzusetzen ist, macht eine Änderung des Bremischen Beamtengesetzes notwendig. Mit der Änderung soll die gesetzliche Grundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts geschaffen werden. Außerdem sind Regelungen zu Anforderungen an die Sprachkenntnisse, zur Erstellung einer Statistik und zur Durchführung eines elektronischen Verfahrens notwendig.

Außerdem hat sich die Notwendigkeit ergeben, einen weiteren Zugang für die Verarbeitung von personenbezogenen Personalaktendaten zu ermöglichen.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Ziffer 1:

Mit der vorgesehenen Änderung soll die Grundlage für die inhaltliche Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der jeweils geltenden Fassung gelegt werden. Die Mitgliedstaaten sind zur Umsetzung von europäischen Richtlinien in das nationale Recht verpflichtet.

- a) Die redaktionelle Anpassung der Verordnungsermächtigung beruht auf der Änderung der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 07.09.2005 durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 20.11.2013. Der bisherige Satz 3 ist entbehrlich. Der Sachverhalt wird jetzt in § 89 BremBG geregelt (siehe Ziffer 4).
- b) Nach dem durch die Richtlinie 2013/55/EU geänderten Artikel 53 der Richtlinie 2005/36/EG müssen Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, über Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung der Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind. Die Überprüfung von Sprachkenntnissen ist allerdings nicht Teil des Verfahrens zur Anerkennung einer Berufsqualifikation und darf daher erst nach der Anerkennung der Berufsqualifikation vorgenommen werden. Es handelt sich vielmehr um eine Anforderung für den Zugang zum Beruf, die unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in den jeweiligen Einstellungsverfahren zu überprüfen und unmittelbar im Gesetz zu regeln ist.
- c) Über die Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen nach der Bremischen EU Diplomanerkennungsverordnung ist eine Landesstatistik auf der Grundlage des § 17 des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes zu führen.

Zu Ziffer 2:

Redaktionelle Änderung.

Mit der Regelung wird klargestellt, dass sowohl der Antragsruhestand nach Vollendung des 63. Lebensjahres als auch der Antragsruhestand für Schwerbehinderte nach Erreichen der nach § 35 Absatz 2 oder Absatz 3 maßgebenden Altersgrenze für Lehrerinnen und Lehrer nur zum Ende des folgenden Schulhalbjahres, für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen nur zum folgenden Semester- bzw. Trimesterende möglich ist.

Zu Ziffer 3:

Der neue Absatz 7, 1. Halbsatz ermöglicht die Übertragung der Datenverarbeitung im Auftrag auf Stellen, die nicht nach Absatz 4 mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind. Die Datenverarbeitung erfolgt somit unabhängig von einer Zuständigkeit in Personalangelegenheiten. Die Anforderungen eines automatisierten Personalverwaltungssystems sind so hoch, dass nicht in jeder einzelnen Dienststelle Kapazitäten für die Datenverarbeitung vorgehalten werden können und müssen. Durch die Änderung soll ermöglicht werden, dass diese Aufgaben auch von einer anderen Stelle (zentralisiert) wahrgenommen werden können. Dies impliziert auch die im Hinblick auf eine elektronische Personalaktenführung zur Minimierung von Medienbrüchen angestrebte Digitalisierung von Bestandsakten (Papierakten). Nach Abs. 7, 2. Halbsatz sind die Details und der Auftrag im Einzelnen nach den Vorgaben des § 9 Bremischen Datenschutzgesetzes zu regeln.

Zu Ziffer 4:

Gemäß § 89 Absatz 3 ist die Auskunfterteilung aus der Personalakte an Dritte grundsätzlich nur mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten zulässig.

Die §§ 8a – 8e Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz regeln die gegenseitige Hilfeleistung und den Datenaustausch innerhalb der Mitgliedstaaten. Hinsichtlich Anwendungsbereich, Voraussetzungen und Reichweite der Zusammenarbeit nehmen sie unmittelbar Bezug auf die Rechtsakte der Europäischen Union und setzen diese damit um.

Nach Maßgabe dieser Rechtsakte kann es - etwa im Hinblick auf darin vorgeschriebene Unterrichtungspflichten und Vorwarnmechanismen – erforderlich sein, im gebotenen Umfang auch Personalaktendaten den Behörden anderer Mitgliedstaaten zu offenbaren. Entsprechende Vorgaben enthalten z.B. die Artikel 50, 56 und 56a der Richtlinie 2005/36/EG. Danach sind unter bestimmten Voraussetzungen die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten über disziplinarische und strafrechtliche Sanktionen sowie über die vollständige oder teilweise Untersagung der Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeit zu unterrichten, wobei die Europäischen Datenschutzbestimmungen zu beachten sind.

Für derartige Fälle wird durch den neuen Absatz 4 zugelassen, im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auch die dafür erforderlichen Personalaktendaten ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten zu offenbaren.

Zu Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten

Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Beamtengesetz vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17—2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „,die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nummer 213/211 (ABl. L 59 vom 4. März 2011, S. 4) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die angemessene Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für eine Einstellung. Sprachkenntnisse können überprüft werden, wenn erhebliche und konkrete Zweifel daran bestehen, dass sie für die berufliche Tätigkeit ausreichen. Eine Überprüfung darf erst nach Anerkennung der Berufsqualifikation vorgenommen werden und muss in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit stehen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Das Bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist mit Ausnahme des § 17 nicht anzuwenden.“

2. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 35 Absatz 1 Satz 4 gilt in den Fällen der Absätze 1 und 2 entsprechend.“

3. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Absatz 4 einer anderen Stelle die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag übertragen; im Übrigen gilt § 9 des Bremischen Datenschutzgesetzes.“

b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

Entwurf

4. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zur Erfüllung von Mitteilungs- und Meldepflichten im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit (§§ 8a bis 8e Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz) dürfen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union die dafür erforderlichen Personalaktendaten im Wege der Auskunft ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten offenbart werden.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.